

Weil der Prüfer nicht zweimal klingelt

Vorortkontrollen sind – gelinde gesagt – unbeliebt. Viele Landwirtschaftsbetriebe fragen sich in diesem Zusammenhang daher, welche Unterlagen sie vorhalten müssen. Der Jurist kann dies jedoch nur mit „es kommt darauf an“ beantworten.

Vorortkontrolle ist nicht gleich Vorortkontrolle. Die Prüfungen finden anlassbezogen oder aufgrund einer zufälligen Stichprobe statt. Es gibt u. a. Fachrechtskontrollen oder Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Konditionalitäten (früher Cross-Compliance-Vorschriften) geprüft wird. Der Rechtsgrund der Kontrolle gibt daher ihren Umfang und damit die benötigten Unterlagen vor.

Die GAPInVeKoS-Verordnung sieht in § 41 Abs. 2 beispielsweise für Kontrollen im Zusammenhang mit Direktzahlungen vor, dass der Betriebsinhaber verpflichtet ist, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere hat er u. a. den zuständigen Behörden das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen. Die gesetzliche Formulierung ist sehr weit gefasst und benennt keine konkreten Dokumente. Es wäre daher im Einzelfall zu prüfen, ob angeforderte Unterlagen solche sind, die „in Betracht kommen“. Hier ist jedoch Vorsicht geboten: Ist die zuständige Behörde der Ansicht, dass die Durchführung der Vorortkontrolle durch die Nichtherausgabe von Unterlagen verhindert wird, wird der gestellte Sammelantrag abgelehnt.

Spätestens ab dem Jahr 2025 könnten die Vorortkontrollen einen größeren Umfang einnehmen: Dann muss Deutschland auch die EU-Vorschriften zur sozialen Konditionalität umsetzen. Die jüngste GAP-Reform verpflichtet die Landwirtschaftsbetriebe zur Einhaltung von bestimmten Regelungen im Zusammenhang mit transparenten und vorhersehbaren Arbeitsbedingungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer. Die Nichteinhaltung wird wie bei den übrigen Konditionalitäten mit Verwaltungsanktionen belegt.



Die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorschriften wird in Deutschland durch das „Erste Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“ erfolgen. Ein erster Gesetzesentwurf wurde im April 2024 im Bundestag beraten und befindet sich derzeit zur weiteren Bearbeitung in den zuständigen Ausschüssen. Inhaltlich sind die Vorgaben zur sozialen Konditionalität bereits in den in Deutschland geltenden Gesetzen wie beispielsweise im Nachweisgesetz, im Teilzeit- und Befristungsgesetz, in der Gewerbeordnung oder im Arbeitssicherheitsgesetz enthalten. Neu wird sein, dass die Prüfer beispielsweise die Arbeitsverträge kontrollieren und die Nichteinhaltung der Vorschriften zu Kürzungen der Agrarförderung führen kann.

Nehls

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Agrarrecht

Fachanwältin für Arbeitsrecht

BTR Rechtsanwälte